



# Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

## 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1162), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 10.07.2018 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzungsüberschrift wird wie folgt geändert:

*„Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung)“*

### Artikel 2

§ 1 der Satzung zum räumlichen Geltungsbereich

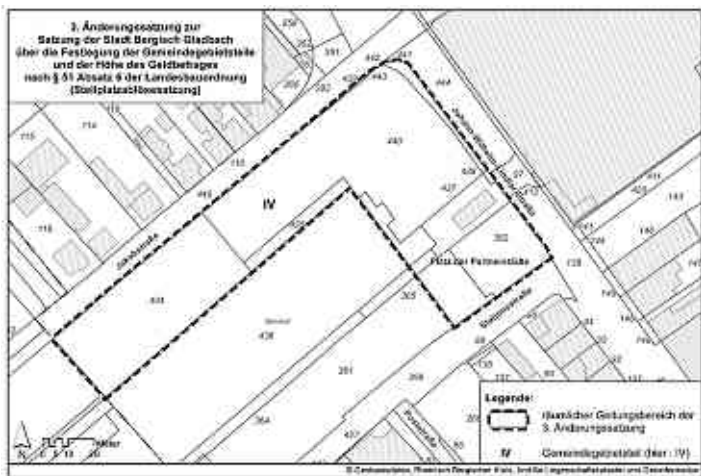
*„Gemeindegebietsteil IV a) – Stadtteil Bergisch Gladbach – sonstiger Innenkernbereich; süd-westlich bis zur Eisenbahntrasse; nördlich bis zum Stadion Paffrather Straße bzw. Odenthaler Straße bis zur Einmündung Jägerstraße; östlich bis zur Einmündung Heiligenstock einschließlich Grundstück Heiligenstock 4, Flurstück 400.“*

wird ergänzt um den Zusatz

*„sowie den räumlichen Bereich am Bahnhof Bergisch Gladbach, Gemarkung Gladbach, Flur 10, Flurstücke 361 (teilweise), 362, 365 (teilweise), 434, 435, 436 (teilweise), 437, 438, 439, 440 und 441.“*

### Artikel 3

*„Der beigegefügte Lageplan wird als Anlage zusätzlicher Bestandteil der Stellplatzablösesatzung.“*



### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 11.07.2018

Lutz Urbach  
Bürgermeister